

## VIII.

**Die Ausschüsse der Volkskammer**

## §26

(1) Die Volkskammer bildet zur Durchführung ihrer Aufgaben aus ihrer Mitte folgende Ausschüsse:

- Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten
- Ausschuß für Nationale Verteidigung
- Verfassungs- und Rechtsausschuß
- Ausschuß für Industrie, Bauwesen und Verkehr
- Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft
- Ausschuß für Handel und Versorgung
- Ausschuß für Haushalt und Finanzen
- Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
- Ausschuß für Gesundheitswesen
- Ausschuß für Volksbildung
- Ausschuß für Kultur ■
- Jugendausschuß
- Ausschuß für Eingaben der Bürger.

(2) Die Volkskammer beschließt auf Antrag der Fraktionen über die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse und bestätigt ihre Zusammensetzung.

## §27

Die Ausschüsse arbeiten auf der Grundlage der Festlegungen der Volkskammer und des Staatsrates. Sie werden in ihrer Tätigkeit durch den Staatsrat unterstützt.

## §28

Über die Beratung von Vorlagen in den Ausschüssen entscheidet, soweit nicht die Volkskammer selbst dazu Beschluß gefaßt hat oder eine Fraktion die Beratung im Ausschuß beantragt, der Staatsrat.

## §29

(1) Können Ausschußmitglieder an einer Sitzung des Ausschusses nicht teilnehmen, so kann der Vorsitzende des Ausschusses auf Antrag der betreffenden Fraktion Vertreter einladen.

(2) Die Ausschüsse können in Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige heranziehen.

## §30

(1) Jeder Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden, einen oder mehrere Stellvertreter und den Schriftführer. Das Ergebnis der Wahl ist dem Sekretär des Staatsrates mitzuteilen.

(2) Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## §31

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses setzt im Benehmen mit dem Sekretär des Staatsrates Termin und Ta-

gesordnung jeder Ausschußsitzung fest und gibt den Ausschußmitgliedern und dem Ministerrat hiervon Mitteilung.

(2) Der Ausschuß bestimmt einen oder mehrere Berichterstatter für die Plenarsitzung der Volkskammer bzw. die Sitzungen des Staatsrates.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen.

## IX.

**Geschäftsgang in den Plenarsitzungen**

## §32

(1) Der Präsident bestimmt die Redner nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldung.

(2) Die Redner haben von der Rednertribüne zu sprechen. Ausnahmen können zugelassen werden.

(3) Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste kann ein Abgeordneter dem Redner Fragen stellen sowie zur Geschäftsordnung oder zu einem Antrag zur Geschäftsordnung sprechen. Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden Gegenstand oder auf die Erledigung der Tagesordnung beziehen.

## §33

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung oder an ihrem Schluß können Erklärungen der Fraktionen, des Präsidiums und des Staatsrates sowie Richtigstellungen tatsächlicher Art erfolgen und Anträge auf Protokollberichtigung gestellt werden.

(2) Das Präsidium und der Staatsrat können der Volkskammer während ihrer Plenarsitzung jederzeit Mitteilungen machen.

## §34

Auf Verlangen müssen die Mitglieder des Ministerates zu Gegenständen der Tagesordnung während der Beratung auch außerhalb der Rednerliste gehört werden.

## §35

Die Volkskammer behandelt die Gesetzesvorlagen in erster und zweiter Lesung. Das Plenum kann beschließen, die erste und zweite Lesung zu verbinden.

## §36

(1) Bei Vorlagen kann über jeden Abschnitt einschließlich Einleitung, Schluß und Überschrift beraten und einzeln abgestimmt werden. Die Abstimmung über mehrere oder alle sonstigen Teile einer Vorlage kann auf Beschluß der Volkskammer verbunden werden.

(2) Am Ende der Beratung erfolgt die Schlußabstimmung über Annahme oder Ablehnung der Gesetzesvorlage mit den etwa angenommenen Abänderungs- oder Zusatzanträgen.

## §37

(1) Die Volkskammer kann jederzeit den Schluß der Beratung über einen Gegenstand beschließen.

(2) Wenn kein Redner mehr gemeldet ist, schließt der Präsident die Beratung.